

Oh/18.09.14

Vermerk

Hintergrundinformation zur abgestimmten Argumentation zur Thematik „Spurenstoffe“ anlässlich der „Runden Tische Abwasser“ und der nachfolgenden Gespräche

Im Nachgang der „Runden Tische Abwasser“ und des gemeinsamen Austausches in der Arbeitsgruppe am 29.08.14 in Siegburg haben wir eine Argumentationskette zu Programmmaßnahmen zur Spurenstoffthematik formuliert.

Für die nicht von der EU-geregelten Stoffe liegen keine gesetzlich verbindlichen UQN zur Bewertung der Gewässer nach WRRL vor. Die Kommission hat bislang für 3 Arzneimittel die Aufnahme in die Beobachtungsliste („watchlist“) entschieden. Die OgewV wird diese Vorgaben bis zum 15. September 2015 in einer Novelle umsetzen müssen. Eine gesetzliche Legitimierung für die Festsetzung von eigenen UQN durch die Bundesländer ist rechtlich nicht vorgesehen. (siehe hierzu Durner „Rechtsfragen zur Zulässigkeit der Anordnung zusätzlicher Reinigungsstufen zur Eliminierung von Mikroschadstoffen“, Das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft, Band 42, 2014).

Die im Zusammenhang von Regierungspräsidien für einige Kläranlagen vorgeschlagenen technischen „**Machbarkeitsstudien**“ sind deshalb rechtlich zu hinterfragen. Auch sind die bisher durchgeführten Studien für die Ableitung von etwaigen Maßnahmen fachlich ungeeignet. Vielmehr halten wir stattdessen eine umfassende **Kausalanalyse** (als Stoffeintrags- und Wirkungsanalyse) als konkrete Maßnahme für erforderlich. Dafür schlagen wir vor:

- Bei einer Belastung eines Gewässers mit Spurenstoffen halten wir ein zeitlich begrenztes Monitoring ausgewählter Stoffe sowie der möglichen Korrelationen zu den biologischen Qualitätskomponenten für erforderlich für sinnvoll. Dabei müssen alle in Frage kommenden Einleitungsstellen eingebunden sein (Stichwort: **Einleitungskataster**).
- Dieses Monitoring kann als eigene **Programmmaßnahme** (z. B. PGMN 508 Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen) als Bestandteil des 2. Bewirtschaftungsplans benannt werden. Die Verknüpfung des Gewässermonitorings mit der PGMN 4 „Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung sonstiger Schadstoffe“ kommt ausdrücklich nicht in Frage.

- Sollte sich herausstellen, dass ein Stoff nachweislich den Zustand im Gewässer beeinflusst, für den keine UQN von Seiten der EU festgelegt sind, so kann das Land über ihr normales Bewirtschaftungsermessen Einzelmaßnahmen festlegen. Dieser Fall erfordert aus Sicht der **agw** keine Festsetzung von Maßnahmen im Rahmen der 2. Bewirtschaftungszyklus.
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Festlegung von Maßnahmen von Seiten der Behörden für den zweiten Bewirtschaftungszyklus die seitens der Bundesregierung an die EU-Kommission mitgeteilten Programmmaßnahmen, einmal in die Liste aufgenommen, als verbindlich anzusehen sind und von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden müssen. Ansonsten droht ein Vertragsverletzungsverfahren.

Sollte im Ergebnis der Kausalanalyse (als Stoffeintrags- und Wirkungsanalyse) eine maßgebliche Belastung gegeben sein, kann wie folgt weiter verfahren werden:

- Eine Analyse der möglichen Maßnahmen an der Quelle und an der Kläranlage, ein Pilotprojekt mit anschließendem Monitoring der entsprechenden betrachteten Qualitätskomponenten (u.U. an einer Kläranlage mit bereits bestehender 4. Reinigungsstufe).
- Eventuell Planung und Ausbau der Kläranlage im 3. Bewirtschaftungszyklus (ab 2021), unter der Voraussetzung, dass entsprechende gesetzliche Regelungen dies fordern. Die EU sieht an dieser Stelle vorrangig die kostengünstigste Maßnahmenkombination vor.

Aktueller Rahmen für das weitere Vorgehen in Brüssel:

Es ist erforderlich, die aktuelle Entwicklung der Spurenstoffthematik in der EU im Blick zu haben. So wird die EU-Kommission im **September 2014** die sog. „Watchlist“ vorlegen, in der bis zu 10 EU-weit relevante Spurenstoffe erfasst werden sollen (u.a. ist die Aufnahme von **Diclofenac** in die Liste bereits beschlossen). Für die Stoffe der Liste ist der folgende **Fahrplan** vorgesehen:

- Ab **Dezember 2015** ein Monitoring der Stoffe der „Watchlist“ durch die Mitgliedsstaaten.
- Ab **Dezember 2017** Auswertung der Ergebnisse des Monitoring.
- Bei Bedarf, Aufnahme der betroffenen Spurenstoffe in die „Liste Prioritärer Stoffe“ verbunden mit der Festlegung von Umweltqualitätsnormen (UQN) für die Beschreibung des guten ökologischen Zustands der Gewässer.

- Festlegung von Fristen für die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten und der Bearbeitung dieser Stoffe in den **3. Bewirtschaftungszyklus ab 2021.**